

Frage-Antwort-Katalog zur Verbringensverordnung

(aktualisierter Stand 11.03.2013)

Mit dem Inkrafttreten der Verbringensverordnung am 01.09.2010 haben sich unterschiedliche Fragen ergeben. Wir haben diese Fragen gesammelt und möchten Antworten darauf geben.

Die Antworten geben den derzeitigen Kenntnisstand für Niedersachsen wieder. Da es sich um eine Bundesverordnung handelt, sind bei einzelnen Antworten zukünftige Änderungen nicht ausgeschlossen. Zum Teil sind Verweise auf die in Niedersachsen gültige Meldeverordnung enthalten. Der Katalog wird laufend aktualisiert und ergänzt.

1. Allgemeine Fragen

1.1 Welcher Personenkreis ist von der Verordnung betroffen?

Jede natürliche oder juristische Person, die im Kalenderjahr insgesamt mehr als 200 Tonnen Wirtschaftsdünger (Definition s. 1.2) bzw. andere teilweise oder ausschließlich aus Wirtschaftsdüngern bestehende oder hergestellte sonstige Stoffe gewerbsmäßig (Definition s. 1.4)

- an andere abgibt (Abgeber)
- zwischen Abgebern und Empfängern befördert (Beförderer)
- und von anderen übernimmt (Empfänger)

ist von der Verordnung betroffen

1.2 Welche Wirtschaftsdünger sind gemeint?

Die Verordnung erfasst sämtliche Düngemittel, die

- als tierische Ausscheidungen bei der Haltung von Nutztieren
 - als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung
- auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt werden

Sie gilt damit für sämtliche Gülle-, Mist- und Jauchearten sowie für Gärreste und sonstige Mischungen aus diesen Stoffen (z. B. abgetragene Pilzkultursubstrate)

1.3 Was bedeutet „Inverkehrbringen“?

Unter Inverkehrbringen versteht man das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an Andere. Damit ist auch das Verschenken ein Inverkehrbringen. Die Ausführung eines reinen Transportauftrages („Fahre für mich 400 t Hähnchenmist von Landwirt Meyer zu Landwirt Janssen“) ohne selbst den Mist anzubieten oder an andere abzugeben ist kein Inverkehrbringen.

1.4 Was bedeutet „gewerbsmäßig“?

Jede planmäßige, in Absicht auf Gewinnerzielung vorgenommene, auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit ist als gewerbsmäßig einzustufen. Rechtsform oder Art des Gewerbes nach Gewerbeordnung (z. B. gewerblicher Betrieb, Landwirtschaft, freier Beruf) spielen dabei keine Rolle. Gemäß dieser Definition ist auch ein steuerlich als Landwirtschaft geführter Betrieb „gewerbsmäßiger Inverkehrbringer“ wenn er Wirtschaftsdünger an andere abgibt.

1.5 Ab wann gilt die 200 Tonnen - Grenze; kumulativ oder für jede Maßnahme getrennt?

Es handelt sich um eine „Kleinmengenregelung“, dabei ist die Menge nur insgesamt, also als Summe aller Handlungen zu sehen.

Beispiel für einen Betrieb, der sowohl abgibt als auch aufnimmt:

Bei Landwirt A fallen jährlich 1.000 cbm Rindergülle an, davon gibt er 100 cbm Rindergülle an Biogasanlage B ab, befördert auch für einen Nachbarbetrieb C 180 cbm Gülle zur Biogasanlage und nimmt selbst 150 cbm Gärrest von B zurück. C nimmt keinen Gärrest zurück und verwendet die übrige betrieblich anfallende Gülle auf selbstbewirtschafteten Flächen.

Gesamtmenge bei A (Abgabe plus Beförderung für Dritte plus Aufnahme):

100 t + 180 t + 150 = 430 t

Ergebnis: 200 t-Grenze bei A und B wird überschritten, Landwirt A fällt unter die Verbringens-Verordnung sowohl als Abgeber als auch als Beförderer und als Empfänger; die Biogasanlage B ist auf jeden Fall Abgeber und Empfänger, C fällt nicht unter die Verordnung.

1.6 Ich habe den landwirtschaftlichen Betrieb meines Vaters, der bereits eine Mitteilung gemacht hat, übernommen. In diesem Zusammenhang hat der Betrieb auch eine neue EU-Reg-Nr. bekommen. Muss ich für meinen neuen Betrieb eine neue Mitteilung machen?

Ja, denn die Mitteilungspflicht richtet sich an eine (natürliche oder juristische) Person.

Übernimmt eine andere Person das Inverkehrbringen unabhängig vom Rechtsgrund, entsteht damit für diese Person separat eine (neue) Mitteilungspflicht.

Ändert sich bei einer juristischen Person (z. B. Biogas GmbH) nur der Geschäftsführer, entsteht keine neue Mitteilungspflicht, denn die juristische Person als solche existiert ja weiterhin.

Allerdings muss die LWK über die Änderung benachrichtigt werden.

2. Fragen zur Mitteilungspflicht nach § 5 (Inverkehrbringen)

2.1. Wer unterliegt der Mitteilungspflicht nach § 5?

Betriebe, die Wirtschaftsdünger „in Verkehr bringen“ (Definition s. 1.3) unterliegen der Mitteilungspflicht. Damit sind Gülle/Mist abgebende Tierhaltungsbetriebe (landw. oder gewerblich), Vermittler, Händler, und Biogasanlagen mitteilungspflichtig und müssen sich einmalig registrieren lassen. Zusätzlich sind Betriebsleiter mitteilungspflichtig, die Wirtschaftsdünger aus anderen Staaten, z. B. Niederlande nach Deutschland bringen, auch wenn der Dünger lediglich im eigenen Betrieb eingesetzt wird.

Lohn- und Transportunternehmen unterliegen nur dann der Mitteilungspflicht, wenn sie Wirtschaftsdünger weitervermitteln, also als sog. Güllebörse agieren.

2.2. Wie hoch ist die Gebühr für die Mitteilung nach § 5?

Die Gebühr beträgt gemäß der Gebührenordnung der LWK einmalig 25,- EUR

2.3. Ich bin reiner Transportunternehmer und führe nur im Auftrag Gülletransporte von A nach B durch. Bin ich „Inverkehrbringer“ und damit mitteilungspflichtig nach § 5?

Nein, wer lediglich Transporte durchführt ohne den transportierten Wirtschaftsdünger anderen anzubieten oder weiterzuvermitteln ist kein Inverkehrbringer i. S. d. Verordnung. Man ist dann lediglich Beförderer und muss in dieser Eigenschaft auf den Transportbelegen erscheinen.

2.4. Ich führe als Lohnunternehmer für einen Landwirt Düngungsmaßnahmen durch, wobei ich die Gülle auf dem Hof abhole, zu einem Feldrandcontainer transportiere und von dort auf den von diesem Landwirt bewirtschafteten Flächen ausbringe. Handelt es sich hier um ein Inverkehrbringen i. S. der Verordnung?

Nein, da die Gülle den Betrieb nicht verlässt, sondern nur innerhalb des Betriebs transportiert wird, ist es kein Abgeben an andere. Sie müssen sich weder als Inverkehrbringer nach § 5 registrieren lassen, noch muss der Transport dokumentiert werden.

2.5. Sollen sich aus Sicherheitsgründen auch Inverkehrbringer registrieren lassen, die noch nicht sicher sind, dass sie die 200 t Grenze überschreiten?

Lag die in den vergangenen Jahren in Verkehr gebrachte Menge nah an den 200 t und ist eine Überschreitung in naher Zukunft nicht gänzlich ausgeschlossen, wird eine entsprechende § 5-Mitteilung empfohlen.

2.6. Welche Nr. soll in der § 5 Mitteilung eingetragen werden, die EU-Reg-Nr. oder die ViehVerk.-Nr.?

Ein landw. Betrieb hat eine EU-Reg.-Nr., die für die GAP-Sammelanträge genutzt wird und unter Umständen eine abweichende ViehverkehrsV-Nr. die für die Tierhaltung als seuchenhygienische Einheit vergeben wurde. Wenn zwei unterschiedliche Nummern vorhanden sind, ist es sinnvoll, die EU-Reg.-Nr. anzugeben. Wenn der Betrieb eine zweite Betriebsstätte unterhält, die eine eigene ViehverkehrsVNr. bei der Veterinärbehörde besitzt, (aber keine eigene EU-Reg.-Nr. für GAP) bitte dennoch nur die Nummer des Stammbetriebes angeben.

Gewerbliche Tierhalter tragen ebenfalls nur die Nr. des Stammbetriebes ein, auch wenn mehrere Betriebsstätten vorhanden sind.

Biogasanlagen, die tierische Nebenprodukte im Sinne der EU-Hygieneverordnung vergären (dazu zählen nicht nur Schlachtabfälle sondern insbesondere auch Gülle, Kot und Mist!) haben von der Veterinärbehörde eine 11-stellige Zulassungsnummer erhalten. Diese ist einzutragen.

2.7. Bekommen Biogasanlagen, Beförderer, Vermittler bei der § 5 Mitteilung von der LWK eine Registriernummer, ähnlich wie die EU-Reg.-Nr. oder ViehVerkV-Nr.?

Für die in Niedersachsen geltende „Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger“ (Meldeverordnung) sind Registriernummern erforderlich. Daher werden von der LWK Nummern an diejenigen Betriebe vergeben, die Wirtschaftsdünger abgeben bzw. aufnehmen und über keine entsprechende Nummer verfügen, z. B. Händler, Börsen, sowie Biogasanlagen, die nur pflanzliche Stoffe vergären. Siehe dazu auch den Punkt 4 des Frage-Antwort-Katalogs zur Meldeverordnung.

2.8. Müssen sich auch Aufnehmer von Wirtschaftsdüngern bei der LWK registrieren lassen?

Nein, Aufnehmer, Endverbraucher von Wirtschaftsdüngern sind nicht angesprochen und unterliegen nicht der Mitteilungspflicht nach § 5.

2.9. Wer ist mitteilungspflichtig, wenn Wirtschaftsdünger aus Holland importiert werden?

Die Mitteilungspflicht trifft neben den inländischen Abgebern auch denjenigen, der Wirtschaftsdünger zum Zwecke der Düngung ins Inland verbringt. Dies sind bei Importen nicht die Landwirte, die letztendlich mit dem Material düngen, sondern die Import- und Transportfirmen, die die Versendung nach Deutschland in Auftrag geben. Zusätzlich sind hier die Meldepflichten gemäß § 4 zu beachten. Wenn Niederländer in Deutschland eigene Flächen bewirtschaften und dort eigene Gülle verwerten: Siehe Punkt 5.14

3. Fragen zur Meldepflicht nach § 4 (Empfang aus anderen Bundesländern oder Staaten)

3.1. Wer unterliegt der Meldepflicht nach § 4?

Betriebe, die Wirtschaftsdünger von einem Abgeber beziehen, der seinen Sitz nicht im selben Bundesland wie der Empfängerbetrieb hat, müssen die im Kalenderjahr empfangenen Mengen jeweils bis zum 31. 03. des Folgejahres der LWK melden. Meldepflichtig ist bei Ländergrenzen überschreitendem Transport also der Empfänger, nicht der Abgeber. Dasselbe gilt für Wirtschaftsdünger, deren Abgeber aus einem anderen Staat, z. B. Holland, kommt. Die Meldung kann sowohl schriftlich (Brief, Fax) als auch in elektronischer Form übers Internet in der von der LWK bereitgestellten Datenbank erfolgen.

3.2. Ist die Meldung nach § 4 gebührenpflichtig?

Ja, Gemäß Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer wird für die Meldung eine mengenabhängige Gebühr erhoben. Die Gebühr für die Meldungen der im Jahr 2012 empfangenen Mengen (Stichtag 31.03.2013) wird jedoch ausgesetzt, da bislang von einer Gebührenfreiheit ausgegangen wurde und dies auch so veröffentlicht wurde. Gebühren werden damit erstmalig zum Meldetermin 31.03.2014 erhoben.

3.3. Können rund um den Stadtstaat Bremen Ausnahmen von der Meldepflicht nach § 4 (länderübergreifende Transporte) zugelassen werden?

Zur Zeit finden Abstimmungsgespräche zwischen den LWK Niedersachsen und Bremen statt. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des geringen Umfangs und der regionalen Nähe Transporte zwischen Betrieben in Bremen und Niedersachsen nicht meldepflichtig nach § 4 werden.

3.4. Ich bin Landwirt in Niedersachsen. Mir wird von einer niedersächsischen Güllebörse Gärrest geliefert. Ich weiß zufällig, dass der Gärrest in einer Biogasanlage in Nordrhein-Westfalen erzeugt wurde. Als abgebender Betrieb ist auf dem Lieferschein jedoch die niedersächsische Güllebörse genannt. Muss ich diese Lieferung gem. § 4 der Landwirtschaftskammer melden?

Nein. Ausschlaggebend für die Herkunft des Düngemittels ist der Sitz des Abgebers, nicht der Sitz des Erzeugungsbetriebes. Wenn die Güllebörse auf dem Lieferschein als Abgeber eingetragen ist, kann der Aufnehmer in der Regel gar nicht erkennen, woher (aus welchem Bundesland) der Gärrest stammt. Daher ist ein niedersächsischer Empfänger immer nur dann meldepflichtig, wenn die Adresse des Abgebers nicht in Niedersachsen liegt. In diesem Beispiel ist die Güllebörse selbst nach § 4 meldepflichtig, denn sie ist auf dem Lieferschein, den die NRW-Biogasanlage bei der Abholung des Gärrestes erstellt hat, als niedersächsischer Aufnehmer eingetragen.

3.5. Gilt die Meldepflicht über den Empfang von Wirtschaftsdüngern aus anderen Bundesländern auch wenn ein niedersächsischer Betrieb Flächen in NRW bewirtschaftet und sich von einem NRW-Betrieb Gülle auf diese Flächen in NRW aufbringen lässt?

Ja. Entscheidend ist der jeweilige Sitz des Betriebes, nicht die Lage der Flächen. Die VerbringensV will Nährstoffströme auf Betriebsebene transparent machen, es ist kein Flächenbezug vorhanden. Im Nährstoffvergleich ist ja auch die gesamte vom Betrieb aus NRW aufgenommene Menge aufzuzeichnen, nicht nur die Menge, die die Landesgrenze überschritten hat.

3.6 Ich bewirtschafte einen Hof in Niedersachsen an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Die Flächen liegen in Hofnähe in beiden Bundesländern. Muss ich die Transporte vom Hof auf die Flächen in Sachsen-Anhalt in irgendeiner Form melden oder dokumentieren?

Nein, da es sich nur um innerbetriebliche Transporte handelt, die im 50 km Radius liegen, ist keinerlei Dokumentation erforderlich.

3.7 Hähnchenmist wird von einem niedersächsischen Betrieb an einen Niederländer, der Flächen in Deutschland bewirtschaftet und in Deutschland einen GAP-Antrag stellt, abgegeben. Entsteht für den Niederländer eine Meldepflicht nach § 4?

Nein, denn er gilt faktisch als niedersächsischer Betrieb und hat Mist aus Niedersachsen aufgenommen.

3.8 Unser Unternehmen mit Sitz in Hannover, Niedersachsen, betreibt Biogasanlagen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Anlagen dort stellen jedoch keine eigene juristische Person dar. Die Gärreste verbleiben bei Landwirten in Mecklenburg. Entsteht für den Landwirt dort eine Meldepflicht nach § 4 weil er Gärreste eines niedersächsischen Unternehmens bekommen hat?

Zwar ist auf dem Papier ein grenzüberschreitender Transport dokumentiert, wenn auf dem Lieferschein nur die Biogas GmbH Hannover als Abgeber aufgeführt ist. Dies würde eine § 4 Meldepflicht auslösen, macht in der Praxis aber wenig Sinn. Daher sollte in solchen Fällen auf dem Lieferschein klar erkennbar der Anlagenstandort, an dem der Gärrest erzeugt wurde angegeben werden, z. B. Biogas GmbH, Hannover, Standort Maisweg1, Rostock. In diesen Fällen braucht dann keine § 4 Meldung erfolgen.

3.9 Ich bekomme 100 t HTK aus Holland und 500 m³ Gülle von einem niedersächsischen Betrieb. Muss ich die 100 t aus Holland gemäß § 4 melden oder falle ich noch unter die 200 t Bagatellregelung?

Grundsätzlich sind die 200 t in Ihrem Betrieb in der Summe überschritten (siehe 1.5) Damit unterliegen Sie uneingeschränkt der WDüngV und die Mengen aus Holland müssen der LWK einmal jährlich gemeldet werden.

4. Fragen zur Dokumentation nach § 3

4.1 Müssen die Lieferungen zwingend mit dem § 3-Vordruck der LWK dokumentiert werden?

Nein, es können eigene Belege entwickelt oder bereits vorhandene Dokumente und sonstige geschäftliche Unterlagen genutzt werden. Ausschlaggebend ist, dass folgende Daten vorhanden sind: Namen und Anschriften der drei Beteiligten (Abgeber, Beförderer, Aufnehmer), Wirtschaftsdüngerart, Menge, Transportdatum, N- und P₂O₅-Gehalte, Gehalte an N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft. Da für die erforderlichen elektronischen Meldungen nach nds. Meldeverordnung Registriernummern erforderlich sind, sollten auch diese mit aufgeführt werden.

4.2 Was sind „sonstige geschäftliche Unterlagen“?

Dies können alle Dokumente und Unterlagen sein, die ganz oder teilweise die gem. § 3 der Verordnung geforderten Daten zur Transportdokumentation enthalten, z. B. Rechnungen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Wiegescheine, Analysenergebnisse etc. Wichtig ist die schlüssige Nachvollziehbarkeit der Nährstoffströme.

4.3 Müssen die Lieferscheine unterschrieben sein?

Nein, eine Unterschrift der Beteiligten ist nicht vorgeschrieben, sie wird aber dringend empfohlen, um für alle Beteiligten Rechtssicherheit zu erlangen und Missverständnisse zu vermeiden.

4.4 Besteht eine Analysenpflicht um die NPK-Gehalte zu ermitteln?

Nein, es können Richtwerte verwendet werden, soweit diese vorliegen. Für Gärreste können praktisch nur Analyseergebnisse verwendet werden, da hierfür aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzungen keine Richtwerte vorliegen.

4.5 Wie wird der N-Gehalt tierischer Herkunft bei Gärresten und anderen Mischungen ermittelt?

Bei „klassischen“ Nawaro-Anlagen, die mit Rinder/Schweinegülle und nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden, kann aus Vereinfachungsgründen der N-Anteil tierischer Herkunft einfach aus den prozentualen Mengenanteilen der eingesetzten Substrate berechnet werden. Wird die Anlage z. B. mit 20 % Rindergülle, 15 % Schweinegülle und 65 % Silomais betrieben und sind im Gärrest 6 kg N je m³ enthalten, wären davon 35 % , also 2,1 kg/m³ aus tierischer Herkunft anzugeben.

Werden in der Anlage allerdings Cofermente und/oder Wirtschaftsdünger mit hohen N-Gehalten vergoren, wie bspw. Geflügelmist, ist für ein korrektes Ergebnis der enthaltene tierische Anteil durch Multiplikation der N-Gehalte in den Substraten mit den jeweiligen Mengen zu ermitteln. Dazu folgendes Beispiel:

Input, Substrat	Menge, t	N-Gehalt, kg/t	Nährstoffmenge
Hähnchenmist	1500	28.0	42000
Silomais	7000	4,1	28700
Rindergülle	2500	4,7	11750
			82450

In diesem Beispiel stammen 53750 kg N aus tierischer Herkunft, dies entspricht 65 %,

4.6 Wenn bei den Inhaltsstoffen „nach Richtwerten“ angekreuzt wird, müssen diese Werte dann eingetragen werden oder reicht das Kreuz?

Das bloße Ankreuzen von „Richtwerte“ reicht nicht, die Nährstoffgehalte je t bzw. m³ sind in jedem Fall einzutragen.

4.7 Inwieweit können Lieferungen auf dem Lieferschein/Transportdokument zusammengefasst werden?

Besteht eine Partie (gleicher Herkunft und Zusammensetzung) aus mehreren Lieferungen, können diese bis zu einem Zeitraum von vier Wochen zusammengefasst werden. Es muss also nicht jeder LKW oder jeder Tag dokumentiert werden, sondern es ist zulässig, bspw. den Transport von 600 m³ Gülle, der sich über mehrere Tage erstreckt, in einem Lieferschein darzustellen. Als Datum sind dann der erste und der letzte Tag des Transports, bspw. 28.04. bis 03.05. anzugeben. Größere Zeiträume als 4 Wochen sind hierbei nicht zulässig. Zudem müssen die Transporte in zeitlichem Zusammenhang stehen und eine zusammenhängende Partie darstellen. Wenn am 02. und 03. September 60 m³ transportiert werden und vom 25.-30. September 300 m³ sind zwei Lieferscheine zu schreiben. Eine Zusammenfassung zu 360 m³ vom 02.-30. September wäre nicht korrekt.

Pauschale Monatsangaben wie z. B. „Juli 2012“ sind nicht zulässig. Die Ausstellung eines Lieferscheins über einen Monatszeitraum ist nur dann möglich, wenn eine tägliche Abgabe erfolgt, z.B. bei einer Pumpleitung vom Stall zur Biogasanlage.

4.8 Muss auch eine Transportdokumentation erfolgen, wenn die Gülle nicht mittels Fahrzeugen transportiert wird, sondern über eine Pumpleitung, bspw. vom Stall zur Biogasanlage?

Wenn es sich um zwei eigenständige Betriebe handelt, ja. Beförderer ist dann der Betrieb, zu dem die Pumpleitung gehört. Die Mengen können monatlich zusammengefasst werden.

4.9 Welche Dokumentationspflichten herrschen bei gepachteten Ställen bzw. bei Lohnmast?

Zweck der VerbringensVO ist es u. a. den Verbleib von Wirtschaftsdüngern aus der Tierhaltung nachvollziehbar zu machen. Bei der Lohnmast oder einer Stallpacht ist häufig schriftlich oder mündlich geregelt, dass der Stalleigentümer für die Verwertung der Gülle zuständig sein soll. Zunächst muss hier festgehalten werden, dass der Wirtschaftsdüngeranfall unzweifelhaft vom Eigentümer der Tiere ausgeht, auch wenn dieser die Gülle nach dem Anfall an den Verpächter oder Lohnmäster vertraglich übereignet hat. Insofern ist der Tierhalter auf jeden Fall nach § 5 der Verordnung mitteilungs- und dokumentationspflichtig, auch wenn faktisch kein Transport im eigentlichen Sinne stattfindet.

Obwohl rein rechtlich bereits täglich ein Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern im Sinne der VerbringensVO stattfindet, ist es wenig sinnvoll, dieses etwa durch errechnete oder geschätzte Monatsmengen mit Lieferscheinen zu belegen. In allen Fällen der Stallpacht und/oder Lohnmast ist es zweckmäßiger, als Datum des Inverkehrbringens den Tag der Entnahme von Gülle aus dem Keller zu definieren. An diesem Tag wird die Menge x vom Eigentümer der Tiere an den Eigentümer des Stalles abgegeben und entsprechend dokumentiert. Abgeber ist demnach also immer der Tierhalter, Empfänger ist der Stalleigentümer. Neben der Dokumentation besteht eine Meldepflicht nach der Meldeverordnung in Bezug auf Wirtschaftsdünger des Tierhalters. Dieser hat die in Verkehr gebrachten Mengen fristgerecht zu melden.

Verwertet der Stallverpächter/Lohnmäster den übernommenen Wirtschaftsdünger in seinem eigenen Betrieb, ist die Dokumentation, abgesehen von den Aufzeichnungspflichten nach der Düngeverordnung (Erstellung Nährstoffvergleich), damit bereits beendet. Wenn die Gülle jedoch ganz oder in Teilmengen an Dritte abgegeben wird, ist der Verpächter/Lohnmäster als Abgeber ggf. aufzeichnungs- und mitteilungs- und dokumentationspflichtig und muss die Mengen seinerseits fristgerecht melden. Wenn Wirtschaftsdünger direkt an Dritte abgegeben werden, kann dies vom Tierhalter auch sofort bei seiner Dokumentation angegeben werden, sofern dieser denn Kenntnis davon erlangt.

Fazit: Der Eigentümer der Tiere ist in jedem Fall als Abgeber der Gülle anzusehen und damit zunächst mitteilungs-, dokumentations- und meldepflichtig. Vertragliche Vereinbarungen über die anschließende Verwertung des Wirtschaftsdüngers zwischen dem Tierhalter und dem Stalleigentümer ändern daran nichts. Sofern der Wirtschaftsdünger nicht direkt auf den Flächen des Stalleigentümers verwertet wird, liegt eine erneute Abgabe vor, die entsprechend zu dokumentieren und zu melden ist.

4.10 Wer ist Abgeber, wenn die Transporte durch einen Vermittler organisiert werden?

Abgeber ist zunächst immer der Betrieb, in dem der Wirtschaftsdünger angefallen ist. Dieser gibt das Material

- a.) entweder an den Vermittler ab oder
- b) durch Hilfe eines Vermittlers an einen Dritten.

Im Fall a) ist der Vermittler zunächst Aufnehmer, fungiert dann aber in einem separaten Lieferschein als Abgeber beim Weitertransport an den Endabnehmer.

4.11 Müssen auch Transporte von und zu Gemeinschaftsgülesilos dokumentiert werden?

In der Regel nicht, wenn die hineingefahrenen und herausgeholt Mengen identisch sind, denn diese Gemeinschaftssilos stellen keine eigenen selbstständigen Betriebe dar. Problematisch wird es dann, wenn die Betriebe Müller und Meier einen Silo gemeinsam nutzen und jeder jährlich 1000 m³ hineinfährt, Müller jedoch nur 600 m³ wieder herausholt und seine restlichen 400 m³ dem Betrieb Meier überlässt. Für diesen Fall muss eine Transportdokumentation für die 400 m³ erstellt werden, der Transport ist in der Datenbank elektronisch zu melden. Transportdatum ist dabei der Zeitpunkt an dem Meier Müllers Anteil aus dem Silo herausfährt. Hierbei ist zudem zu beachten, dass Müller als Inverkehrbringer nach § 5 mitteilungspflichtig ist.

4.12 Reicht es aus, wenn die Transportdokumentation bei einem der 3 Beteiligten vorliegt oder muss jeder Beteiligte das Dokument im Betrieb aufbewahren? Können bei nach der nds. Rahmenvereinbarung anerkannten Vermittlern dergestalt Ausnahmen zugelassen werden, dass die Transportdokumentation für alle 3 Beteiligten zentral vom Vermittler vorgehalten wird?

Nein, jeder Beteiligte muss die vollständig ausgefüllten Unterlagen in seinem Betrieb aufbewahren. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Vermittler Mitglied der niedersächsischen Rahmenvereinbarung über die überbetriebliche Verwertung organischer Nährstoffträger ist oder nicht.

4.13 Die Mengen müssen in t Frischmasse angegeben werden. Mit welchem spez. Gewicht werden Gülle und flüssige Gärreste bewertet. Entspricht 1 m³ Gülle der Menge von 1 t?

Ja, aus Vereinfachungs- und Praktikabilitätsgründen kann so gerechnet werden, auch wenn das spez. Gewicht von Gülle etwas geringer als 1 t/m³ ist.

4.14 Unsere Legehennen GmbH betreibt an verschiedenen Standorten Ställe. In einigen Ställen fällt jeweils weniger als 200 t Kot pro Jahr an. Gilt die 200 t Grenze für jeden Standort einzeln?

Nein, die 200 t Grenze gilt für einen gesamten Betrieb (einen Landwirt, eine gewerbliche Schweinemast, eine juristische Person...) nicht für jede Betriebsstätte des Betriebs. Das bedeutet, dass, da die Legehennen GmbH mehr als 200 t abgibt, jede Abgabe von einem der Standorte dokumentiert werden muss, auch wenn von diesem Einzelstandort nur bspw. 50 t abgegeben werden. Gleiches gilt für die elektronische Meldepflicht.

5. Sonstige Fragen, Sonderfälle

5.1 Müssen auch Baumschulbetriebe, die ja in der Regel keinen Nährstoffvergleich erstellen müssen, die VO berücksichtigen und die entsprechenden Dokumente aufbewahren, wenn Ihnen Wirtschaftsdünger geliefert werden?

Ja, die Verbringensverordnung gilt unabhängig von einer eventuellen Nährstoffvergleichspflicht eines Aufnehmers.

5.2 Die Verordnung gilt nicht, wenn es sich um Transporte zwischen zwei Betrieben „desselben Verfügungsberechtigten“ handelt. Was bedeutet das? Erfüllen Ehegatten, Vater-Sohn-Gesellschaften diese Definition?

Vom selben Verfügungsberechtigten spricht man bei Verbringungen

- zwischen zwei Betrieben, die demselben Landwirt gehören, sowie
 - zwei juristischen Personen, die beide von demselben Landwirt als alleinigem Anteilseigner oder alleinigem Gesellschafter beherrscht werden, und
 - beim Abgeben dieser Stoffe zwischen einem Landwirt und einer juristischen Person, die von diesem Landwirt als alleinigem Anteilseigner oder alleinigem Gesellschafter beherrscht wird.
- Mehr-Personen-Gesellschaften erfüllen diese Definition nicht, so dass eine Abgabe von einem Landwirt an eine GmbH dokumentationspflichtig ist, auch wenn der Landwirt dort selbst Gesellschafter ist.

Damit sind auch Transporte zwischen Betrieben, die beide dieselbe Postanschrift besitzen (Betriebsteilungen auf einer Hofstelle) dokumentations- und in der Datenbank meldepflichtig und der jeweils abgebende Betrieb muss sich der LWK als Inverkehrbringer nach § 5 mitteilen.

5.3 Ich bewirtschafte alleine einen landw. Betrieb mit Bullenmast (sämtliche Gülle wird auf eigenen Flächen ausgebracht) und zusammen mit meinem Sohn auf unserem Hof eine gewerbliche Hähnchenmast als GbR. Die jährlich anfallenden 600 t Hähnchenmist werden komplett auf den Flächen meiner Landwirtschaft verwertet. Inwieweit sind wir von der Verordnung betroffen?

Nach § 1 der Verordnung gelten die Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten nicht, wenn es sich um Transporte zwischen zwei Betrieben „desselben Verfügungsberechtigten“ handelt und die Entfernung zwischen den Betrieben max. 50 km Luftlinie beträgt. In einer Gesellschaft sind jedoch i. d. R. mindestens zwei Gesellschafter (wie auch in diesem Beispiel) beteiligt. In so einem Fall kann man nicht mehr vom selben Verfügungsberechtigten sprechen, selbst wenn einer der Gesellschafter mit lediglich 5 % Anteil beteiligt ist. Das heißt, die GbR muss sich gemäß § 5 als Inverkehrbringer bei der Landwirtschaftskammer registrieren lassen, die Misttransporte müssen nach § 3 zeitnah dokumentiert und elektronisch in der Datenbank gemeldet werden.

5.4 Ich bewirtschafte einen größeren landw. Betrieb mit Hähnchenmast in Hannover. Dazu gehören auch einige Flächen im ca. 90 km entfernten Helmstedt, die von einem Lohnunternehmer nach meinen Vorgaben bewirtschaftet werden. Ich fahre regelmäßig mit eigenen Fahrzeugen Mist zu diesen Flächen. Was muss ich tun?

Das kommt auf die Menge an, die Sie insgesamt abgeben, befördern oder aufnehmen. Beträgt die Summe in Ihrem Betrieb mehr als 200 t (siehe Frage 1.5) sind die Transporte innerhalb von 4 Wochen zu dokumentieren, da es zwar ein innerbetrieblicher Transport ist, die Entfernung aber mehr als 50 km Luftlinie beträgt. Zusätzlich müssen Sie sich bei der LWK nach § 5 registrieren lassen, wenn Sie mehr als 200 t jährlich dorthin bringen.

Liegt die Summe der insg. „bewegten“ Wirtschaftsdünger unter 200 t/Jahr, ist nichts zu veranlassen. Eine Meldung in der Datenbank ist in keinem Fall erforderlich, da keine Abgabe von Wirtschaftsdüngern an andere erfolgt.

5.5 Ich bewirtschafte einen landw. Veredlungsbetrieb. Zum Betrieb gehört als weitere Betriebsstätte ein Pachtstall im 8 km entfernten Nachbardorf. Die dort anfallenden 600 m³ Schweinegülle fahre ich auf die um meinen Hof liegenden Ackerflächen. Ist dieser Transport dokumentationspflichtig?

Nein, innerbetriebliche Transporte bis zu einer Entfernung von 50 km Luftlinie werden nicht erfasst und sind nicht zu dokumentieren. Beträgt die Entfernung mehr als 50 km sind Dokumente zu erstellen.

5.6 Müssen auch Transporte zwischen Landwirt und Gesellschaften nach § 51 a des Bewertungsgesetzes dokumentiert werden?

Ja, da die 51a-Gesellschaft nicht von einem, sondern mind. zwei Gesellschaftern beherrscht wird (siehe Frage Nr.5.2)

5.7 Ist die Lieferung von Mais und anderen Pflanzenmaterial an eine Biogasanlage dokumentationspflichtig?

Nein, Mais und anderes Pflanzenmaterial aus landw. Betrieben, das zur Vergärung in Biogasanlagen vorgesehen ist, ist kein Wirtschaftsdünger i. S. d. Düngegesetzes. Diese Transporte unterliegen nicht der Verordnung.

5.8 Sind Gärreste aus Biogasanlagen, die nur Pflanzenmaterial vergären (z. B. reine Maisanlagen ohne jeglichen Gülle- oder Misteinsatz) Wirtschaftsdünger?

Ja, auch Gärreste, die nur aus Pflanzenmaterial erzeugt wurden, sind Wirtschaftsdünger und unterliegen den Dokumentationspflichten der Verbringensverordnung und der Meldepflicht in der Datenbank. Solche Anlagen sind zudem mitteilungspflichtig nach § 5.

5.9 In unserer Biogasanlage werden weder Mais noch Gülle/Mist sondern ausschließlich Abfälle (Fette, Speisereste, Schlämme...) eingesetzt. Unterliegen die Anlage und der erzeugte Gärrest der Verordnung?

Nein, da keinerlei landw. Pflanzen und auch kein Wirtschaftsdünger vergoren werden, handelt es sich bei diesem Gärrest nicht um einen Wirtschaftsdünger. Hier werden Bioabfälle erzeugt, die den weitaus höheren Anforderungen der Bioabfallverordnung in Bezug auf Untersuchungen, Dokumentation etc. unterliegen.

5.10 Unsere Biogasanlage hat mit den landwirtschaftlichen Maislieferanten Verträge abgeschlossen, wonach der Landwirt immer Eigentümer des Maises bzw. dem zu Gärrest umgewandelten Substrat bleibt. Unterliegen die Gärresttransporte dennoch den Dokumentationspflichten?

Ja, das genannte Konstrukt ist eine aus steuerlichen Gründen getroffene Vereinbarung, bei dem der Landwirt der Biogasanlage seinen Mais zur Ausbeute von Methan zur Verfügung stellt und anschließend den umgewandelten Mais als Gärrest zurücknimmt. Faktisch handelt es sich bei dem Abtransport des Gärrestes um ein Abgeben an einen anderen Betrieb, unabhängig davon, ob der Landwirt jemals das Eigentum über die im Mais bzw. Gärrest enthaltenen Nährstoffe verloren hat oder nicht. Damit sind die Transporte dokumentations- und meldepflichtig.

5.11 Unterliegen separierte Gärreste, die nicht als Düngemittel, sondern zur Synthesegasherstellung verwendet werden, der VerbringensV?

Ja, unabhängig davon, wie der Wirtschaftsdünger später weiterverwendet wird, sind auch separierte Gärreste Wirtschaftsdünger i. S. d. Verordnung und der Transport ist dokumentations- und meldepflichtig.

5.12 Sind Kartoffelfruchtwasser/-prozesswasser auch Wirtschaftsdünger? Muss sich dann die Stärkefabrik als Abgeber von der LWK registrieren lassen?

Kartoffelfrucht- und -prozesswässer sind keine Wirtschaftsdünger. Sie sind jeweils Nebenprodukte aus der Kartoffelverarbeitung zum Zwecke der Stärke- und Eiweißgewinnung. Kartoffelfruchtwasser und -prozesswasser unterliegt bei Verwendung als Düngemittel den Regelungen der Düngemittel- und Düngeverordnung und kann als organischer N-P-K-Dünger

gehandelt werden. Damit muss sich die Stärkefabrik auch nicht als Inverkehrbringer von Wirtschaftsdüngern registrieren lassen.

5.13 Sind Reste aus der Bioethanolherstellung auch Wirtschaftsdünger? Muss sich dann das Ethanolwerk als Abgeber von der LWK registrieren lassen?

Nein. Ähnlich wie Kartoffelfruchtwasser sind pflanzliche Reste aus der Alkoholherstellung (Schlempe) keine Wirtschaftsdünger, sondern können, soweit sie nicht verfüttert werden, als organischer N-P-K-Dünger gehandelt werden.

Lediglich die Schlempe der kleinen Brennereien, die als Nebenbetrieb der Landwirtschaft geführt werden, ist rechtlich ein Wirtschaftsdünger (da landw. Herkunft) und unterliegt, wenn sie als Düngemittel eingesetzt wird, der VerbringensV.

5.14 Ein niederländischer Landwirt mit Sitz in Holland bewirtschaftet in Deutschland Flächen, stellt hier auch einen Flächenantrag auf Agrarförderung mit einer dt. EU-Nummer und wird hier förderrechtlich als eigenständiger Betrieb geführt. Er hat eine Genehmigung, seine Schweinegülle im 20 km Korridor von Holland nach Deutschland auf seine eigenen Flächen zu verbringen. Was muss der Landwirt tun?

Der Landwirt gibt keine Wirtschaftsdünger an andere ab, sondern verwertet alles auf eigenen, wenn auch in verschiedenen Staaten liegenden, Flächen. Damit unterliegen die transportierten Güllemengen nicht der VerbringensV.

Er verbringt jedoch Wirtschaftsdünger nach Deutschland und ist gem. § 5 zur Mitteilung bei der LWK verpflichtet. Begründung: nach § 5 trifft die Mitteilungspflicht auch denjenigen, der Wirtschaftsdünger zum Zwecke der Düngung ins Inland verbringt.

Eine § 3-Dokumentation, Datenbankmeldung und § 4 Jahresmeldung ist jeweils nicht erforderlich, da es sich nicht um ein Inverkehrbringen handelt.

5.15 Ich gebe jährlich 50 t Pferdemist an meinen Nachbarn ab und bekomme jährlich 800 m³ Gärreste von einer Biogasanlage geliefert. Muss ich mich gem. § 5 als Inverkehrbringer bei der LWK registrieren lassen?

Formal korrekte Antwort: Ja. Zwar werden von Ihnen weniger als 200 t in Verkehr gebracht, aufgrund des Kumulationsgebots (siehe Frage Nr. 1.5) unterliegen sie jedoch der VerbringensV und müssen eine Mitteilung an die LWK machen. Die zuständige Behörde wird bezüglich der 200 t-Grenze diese jedoch so auslegen, dass eine Mitteilungspflicht als Abgeber erst entsteht, wenn tatsächlich mehr als 200 t pro Jahr abgegeben werden, unabhängig davon welche Mengen sonst befördert oder aufgenommen werden. Bei Abgabe von weniger als 200 t/Jahr ist damit auch keine Meldung in der Meldedatenbank erforderlich.

5.16 Was passiert, wenn ich die Bestimmungen der Verordnung nicht beachte, beispielsweise als Abgeber die Mitteilungspflicht nach § 5 nicht beachte, die Lieferscheine nicht oder nicht richtig erstelle bzw. nicht aufbewahre?

Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten. Bei Zuwiderhandlungen kann die Landwirtschaftskammer Niedersachsen entsprechende Verfahren einleiten und Bußgelder verhängen.

5.17 Sind Verstöße Cross Compliance relevant?

Nein, die Nichteinhaltung der Verbringensverordnung durch einen Landwirt kann nicht zu einer Betriebsprämienkürzung über das Cross Compliance System führen. Klar ist aber, dass wenn im Rahmen der Prüfung der Verbringensverordnung bei einem Landwirt CC-relevante Verstöße gegen die Düngeverordnung festgestellt werden, dies einen Prämienabzug nach sich zieht.

5.18 Sind getrocknete Gärreste, die an Milchviehbetriebe als Boxeneinstreu abgegeben werden, Wirtschaftsdünger i. S. d. Verordnung?

Ja, Gärrest unterliegt, unabhängig davon ob separiert, getrocknet oder sonst wie behandelt oder vermischt, der WDüngV. Der aufnehmende Landwirt muss daher einen Lieferschein nach § 3 der Verordnung mit Menge, N- und P-Gehalten sowie Anteil N aus tierischer Herkunft bekommen.

Die Boxeneinstreu gelangt in die Gülle oder auf den Misthaufen und ist damit ebenfalls Wirtschaftsdünger, auch wenn sie vorher nicht als Dünger deklariert war.

Die mit der Boxeneinstreu vom Milchviehbetrieb aufgenommenen NPK-Mengen sind im Nährstoffvergleich zu erfassen.

5.19 Laut Verbringensverordnung ist man von den Aufzeichnungspflichten befreit, wenn zwischen zwei Betrieben desselben Verfügungsberechtigten transportiert wird. Gilt dies auch für Transporte zwischen zwei Betrieben, die jeweils von zwei oder mehreren identischen Verfügungsberechtigten beherrscht werden? Beispiel: Die Herren A, B und C bewirtschaften die ABC Milch GbR sowie die ABC Biogas GmbH & Co KG

Nein, bei derartigen Fällen besteht eine Dokumentationspflicht. Diese beruht darauf, dass die einzelnen Unternehmen rechtlich als selbstständige juristische Personen angesehen werden müssen. Grundsätzlich ist eine GbR zwar keine juristische Person, aber nach der Rechtsprechung als Außengesellschaft rechtsfähig, d. h., sie kann nach außen im Rechtsverkehr als GbR (durch den geschäftsführenden Gesellschafter, falls ein solcher benannt ist) auftreten. Zwar besteht eine Personenidentität bei den Inhabern/Gesellschaftern, jedoch führt dies nicht dazu, dass eine Ausnahme nach § 1 Satz 2 Ziff. 1 a oder b angenommen werden kann. Denn diese Personenidentität ist zufällig und muss daher abstrakt bewertet werden. Dies wird klar, wenn man den Fall des Gesellschafterwechsels zu bewerten hat. Da der Behörde die Verhältnisse innerhalb der einzelnen Gesellschaft regelmäßig nicht bekannt sind, wäre es unverhältnismäßig, in jedem Einzelfall hinsichtlich einer Personenidentität zu ermitteln, zumal die Gesellschafter ja auch wechseln können.

5.20 Meine Biogasanlage ist ein Betriebszweig meiner Landwirtschaft, also keine eigene Gesellschaft. Das erzeugte Gas wird an eine Gesellschaft verkauft, die damit Strom erzeugt. Der Gärrest ist damit ein Produkt, das im landw. Betrieb anfällt. Sämtliche Gärreste bleiben auf den eigenen Flächen. Muss ich die Gärresttransporte dokumentieren? Bin ich mitteilungspflichtig?

Nein, da der in der Landwirtschaft erzeugte Gärrest komplett im Betrieb verbleibt, erfolgt kein Inverkehrbringen. In diesem Fall greift die Verbringensverordnung nicht, es ist weder eine Mitteilung noch eine Dokumentation erforderlich.

Auskünfte erteilen:

Fachbereich 3.12:

Herr Heinz-Hermann Wilkens

Tel. 0441/801-366

Email: heinz-hermann.wilkens@lwk-niedersachsen.de

Prüfdienste:

Herr Jelko Djuren

Tel. 0441/801-775

Email: jelko.djuren@lwk-niedersachsen.de